

Behandlungsvertrag Stillberatung

0. „Corona“

0.1 Wochenbettbetreuung per Telefon oder Audio-Video-Chat (online)

Sollte es aufgrund von Infektionsschutzgesetzten, Anweisungen der Örtlichen Behörden oder anderen gesetzlichen Regelungen nicht möglich sein, die Hausbesuche vor Ort stattfinden zu lassen, kann bzw. wird die Wochenbettbetreuung ggf. telefonisch oder per Audio-Video-Chat (online) stattfinden oder fortgeführt.

0.2 Hygienemaßnahmen während der Coronapandemie

- Der Raum, in dem Mutter und Kind während dem Wochenbettbesuch betreut werden, ist unmittelbar vor dem Besuch der Hebamme für 10 Minuten durchgängig zu lüften.
- Die Vertragspartnerin muss bei der aufsuchenden Betreuung durch die Hebammen einen Mundnasenschutz tragen. Gleiches gilt für den Kindsvater im Raum. Geschwisterkinder sollen nicht mit im Raum sein. Andere Personen dürfen während des Besuchs der Hebamme den Raum nicht betreten.
- Soweit möglich ist ein Abstand von 1,5-2m einzuhalten (Stuhl bereitstellen)
- Der Hebamme wird für jeden Hausbesuch ein frisches Handtuch zum Trocknen der Hände nach der Handwäsche bereitgelegt.
- Die Vertragspartnerin verpflichtet sich zur Informationsauskunft gegenüber der Hebamme sofern Anzeichen einer Covid-19-Erkrankung bei der Vertragspartnerin oder bei im Haushalt lebenden Personen vorliegen. Gleiches gilt, falls für die Vertragspartnerin oder im Haushalt lebende Personen eine staatliche Quarantäneverordnung vorliegt.
Die Auskunftserteilung hat ohne aktive Nachfrage der Hebamme unmittelbar bei Bekanntwerden von Symptomen oder Quarantäneverordnungen zu erfolgen.
Für entstandene Schäden der Hebamme und in Folge Dritte durch bewusstes Unterschlagen an Informationen haftet die Vertragspartnerin in vollem Umfang
- Falls Anzeichen einer Covid-19-Erkrankung oder anderer unklarer grippaler Erkrankungen vorliegen oder eine staatliche Quarantäneverordnung vorliegt, kann KEINE aufsuchende Wochenbettbetreuung angeboten werden. Die Betreuung erfolgt dann bis zur Genesung oder Entlassung aus der Quarantäne ausschließlich telefonisch.
- Bei Nichteinhaltung der Hygienemaßnahmen behalte ich es mir vor, den Hausbesuch abzubrechen und ihn inklusive Wegegeld, privat in Rechnung zu stellen.
- Falls die Hebamme aufgrund einer Erkrankung oder Kontakt mit infizierter Person in häusliche Quarantäne muss, besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Vertretung durch eine andere Kollegin.

1. Leistungen

Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a, SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebamme und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde.

1.1 abrechenbare Leistungen

Folgende Leistungen können nach Absprache erbracht werden:

- Vorgespräch und Basisdatenerhebung in der Schwangerschaft
- Beratung in der Schwangerschaft
- Schwangerenvorsorge, einschließlich Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchung
- Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen
- Entnahme von Körpermaterial bei Frau oder Kind zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchung im Wochenbett
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (Hausbesuche) bis zwölf Wochen nach der Geburt
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings nach Ablauf von 12 Wochen

Folgende Leistungen können auch per Videochat erbracht werden:

Vorgespräch und Basisdatenerhebung, Beratung in der Schwangerschaft, Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden, Wochenbettbetreuung, Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings

Die Geburtsbetreuung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
Die Teilnahme an von der Hebamme angebotenen Kursen (Geburtsvorbereitung, Rückbildungsgymnastik etc.) wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

Gesetzliche Versicherte: Die obigen Leistungen werden von der Hebamme direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet

Privatversicherte: Die Gebühren entsprechend der gültigen hessischen Privat-Gebührenverordnung. Je nach abgeschlossenem Tarif sind bei privater Krankenversicherung unter Umständen nicht alle Hebammenleistungen enthalten: Die Leistungsempfängerin sollte sich daher vorab bei ihrer Versicherung informieren

1.2 Leistung auf Privatrechnung

In folgenden Fällen wird die erbrachte Leistung von der Hebamme privat in Rechnung gestellt:

- Falls keine gültige Mitgliedschaft bei von der Leistungsempfängerin angegebenen Krankenkasse feststellbar sein sollte
- Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitliche Einordnung die umschriebene Leistung in der gesetzlichen Hebammengebührenverordnung übersteigt
- Wenn Leistungen bei mehreren Hebammen in Anspruch genommen werden und das erstattungsfähige Kontingent hierfür überschritten wird
- Vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten und rechtzeitig abgesagt werden, werden mit dem privaten Satz berechnet. Sofern die Hebamme rechtzeitig, d.h. bis 24 Stunden vorher persönlich erreicht und über den ausfallenden Termin informiert wird, wird dieser Betrag nicht berechnet.
- Andere Wahlleistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, die ausdrücklich von der Leistungsempfängerin gewünscht werden, z.B. Tape-Anwendungen, Akupunktur (auch zur Geburtsvorbereitung), etc.
- Außerordentlich anfallende Wegegelder (mehr als 20 km pro einen Weg)
- Eine bestehende private Krankenversicherung

Hier gilt die gültigen hessischen Privat-Gebührenverordnung als vereinbart.

2. Erreichbarkeit & Rufbereitschaft

Die Hebamme leistet keine 24 Stunden Rufbereitschaft.

E-Mails, folgender E-Mailadresse (Betreuung@Hebamme-Theresa.de) werden täglich zwischen 10:00 bis 18:00 regelmäßig abgerufen

SMS sind, außer nach persönlicher Absprache, nicht gewünscht.

Die Nutzung von Messengerdiensten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Im Falle der nicht Erreichbarkeit der Hebamme, sollte sich die Leistungsempfängerin in dringenden Fällen an ihre Frauenärztin, ihren Kinderarzt oder die nächste (Kinder- Klinik) wenden.

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

3. Haftung

Die Hebamme haftet für Leistung der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett, sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblem des Säuglings.

Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis.

Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen oder ärztlich veranlassen Leistung

4. Medizinische Unterlagen/Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Personen, sozialen Status, sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der

Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen Datenschutzregelung an Dritte (z.B. Kostenträger, Abrechnungszentrale) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung mit der Einschränkung verwendet, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird.

Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- und/oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind.

Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesem Zweck einverstanden. Der Weitergabe aller medizinischer Befunde und Daten an die vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu.

5. E-Mail, Telefon, Videochat

5.1 E-Mail & Telefon

Lässt die Leistungsempfängerin der Hebamme Anfragen per E-Mail anfragen zukommen, werden die Angaben aus der E-Mail inklusive der von der Leistungsempfängerin dort angegebenen Kontaktdaten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen gespeichert. Das gleiche gilt für den Kontakt per Telefon oder SMS. Sofern die Leistungsempfängerin die Hebamme per E-Mail kontaktiert, geschieht dies freiwillig.

Die auf diesem Weg erlangten Daten werden ohne Einwilligung der Leistungsempfängerin nur zur Bearbeitung der Anfragen bzw. im Einzelfall zur Abwicklung eines eventuell geschlossenen Vertrages benutzen. Die Daten werden darüber hinaus ohne ausdrückliche Zustimmung der Leistungsempfängerin nicht an Dritte weitergegeben. Anfragen könnten von einem automatisierten Dienst zur Spam-Erkennung untersucht werden.

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

5.2 Videochat

Die Videotermine finden über die vom GKV Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifizierten und DSGVO-konformen Videoplattform von webPRAX face to face in Kooperation mit Hebamio statt. Die Daten der Leistungsempfängerin werden daher umfangreich geschützt. Dadurch, dass für die Übertragung der Videosprechstunde eine End-zu-End-Verschlüsselung verwendet wird, wird eine hohe Sicherheit garantiert. Die Kommunikation erfolgt nicht über einen zentralen Server, sondern direkt von einem Computer zu einem anderen Computer.

6. Sonstige Regelungen

Dieser Vertrag verpflichtet die Leistungsempfängerin nicht, alle Hebammenleistungen ausschließlich durch die Hebamme Theresa Gottselig erbringen zu lassen. Falls sie jedoch Leistung einer anderen Hebamme in Anspruch nimmt oder genommen hat, ist sie verpflichtet, die Hebamme Theresa Gottselig darüber zu informieren.

Dies gilt vor allem für das Vorgespräch, das nur einmal pro Leistungsempfängerin von der Krankenkasse erstattet wird.

Falls die Leistungsempfängerin mit mehreren Hebammen Erstgespräche führt, ist die Leistungsempfängerin verpflichtet alle weiteren Kosten privat zu übernehmen.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme gelten als vereinbart.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksame Bestimmung sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

6. Betreuung nach der Geburt

6.1 Umfang der Hebammenleistungen

Während der Wochenbettzeit übernehmen die Krankenkassen folgende Hebammenleistungen:

Pro Tag, bei Bedarf bis zu zwei Hausbesuch(e) in den ersten 10 Tagen nach der Geburt. Anschließend stehen der Leistungsempfängerin weitere 16 Kontakte (inkl. telefonischer Beratungen/ Beratung per Mail/ Beratung per SMS) innerhalb der ersten 12 Wochen und weitere 8 Kontakte bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsfragen bis zum Ende der Stillzeit zu.

6.2 Kontaktaufnahme

Der Leistungsempfängerin ist bekannt, dass wenn sie sich nicht umgehend nach der Geburt, spätestens aber bis 72h vor der Entlassung und erneut sobald der Entlassungstag bekannt ist, bei der Hebamme Theresa Gottselig gemeldet hat (E-Mail betreuung@Hebamme-Theresa.de), die Möglichkeit besteht, dass der erste Hausbesuch nicht zeitnah nach der Entlassung, sondern evtl. erste ein paar Tage später, erfolgen kann. Wird die Hebamme erst Tage nach der Entlassung über die Geburt informiert, kann keine frei Kapazität mehr garantiert werden

Die Leistungsempfängerin ist darüber informiert, dass die Kontaktaufnahme nach der Geburt ausschließlich über das Hebammen Beetreuungsmailadresse (betreuung@Hebamme-Theresa.de) erfolgen soll.

6.3 Vertretung

Im Falle der Verhinderung. (Krankheit, Urlaub, Fortbildung, etc.) bemüht sich die Hebamme um eine Vertretung, kann dies aber im Einzelfall nicht garantieren. Vertretung übernimmt ggf. die betreuende Frauenärztin/-arzt, der betreuende Kinderarzt oder die entsprechende Entbindungs- bzw. Kinderklinik.

Bei akuter bzw. schwerer Erkrankung ist es unter Umständen nicht möglich rechtzeitig abzusagen, in diesem Fall kann die Grundlage dieses Vertrages nicht aufrechterhalten werden und gilt als vorzeitig beendet.

6.4 Sonstiges

Hausbesuche erfolgen üblicherweise in der Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00-13:30 Uhr.

Aufgrund der unterschiedlichen Anfahrtswege, unterschiedlicher Dauer der einzelnen Hausbesuche und eventueller Notfälle, wird die Hebamme üblicherweise einen Zeitraum von 1 bis 2 Stunden angeben, während dem sie zum Hausbesuch vorbeikommt.

Ein Hausbesuch dauert, laut Vereinbarung mit den Krankenkassen, in der Regel ca. 20 – 30 Minuten

In seltenen Fällen kommt es berufsbedingt zu kurzfristiger Absage eines Termins. In diesem Fall wird der Leistungsempfängerin so schnell wie möglich einen Ersatztermin angeboten.

Hebammenbesuche können nur in Büttelborn, Klein-Gerau, Worfelden erfolgen.

Sollte die Leistungsempfängerin im Betreuungszeitraum z.B. umziehen oder den Betreuungsraum aus anderen Gründen verlassen, so ist eine häusliche Betreuung durch die Hebamme Theresa Gottselig nicht mehr möglich. Eine Onlinebetreuung per Videochat oder Telefon ist nach Absprache ggf. weiterhin möglich.

Vorname
(Leistungsempfängerin)

Nachname

geb. am

Eine ambulante Geburt oder frühzeitigen Entlassung ist bei der Betreuung durch die Hebamme Theresa Gottselig nicht möglich. Eine Betreuung (v.a. in den ersten 72h nach der Geburt) kann in diesem Fall nicht gewährleistet werden.

Der Leistungsempfängerin ist bekannt, dass wenn sie die Hebammenbetreuung doch nicht in Anspruch nehmen möchte, Sie sich bis zur 32. SSW abmelden muss. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Abmeldung wird eine Ausfallpauschale von 100€ privat in Rechnung gestellt.

Bei grippalem Infekt/Atemwegserkrankung o.ä., einem parasitären Befall (z.B. Läusen) oder einer anderen ansteckenden Krankheit (z.B. Kinderkrankheiten) bei den betreuten Personen oder anderen im Haushalt lebenden Personen gilt eine telefonische Informationspflicht VOR einem Hausbesuch.

Ich bin mit den Vertragsbedingungen einverstanden

Datum, Ort

Unterschrift der Leistungsempfängerin